

Allgemeine Bedingungen Rücktrittsversicherung

1 Begriffsumschreibungen

In der Police und den Bedingungen wird verstanden unter:

1.1 Europeesche: Europeesche Verzekering Maatschappij NV.

1.2 Recron Service: Stichting Dienstverlening RECRON

1.3 Versicherungsnehmer: die in dem Mietvertrag genannte Person und sein(e) Reisegefährte(n)

1.4 Reisegefährte: die auf dem Buchungs-/Reservierungs-/Übernachtungsformular erwähnte Person, die nicht im Mietvertrag genannt wird.

1.5 Familie: zusammen reisende Hausgenossen. Ein ohne Hausgenossen reisender Versicherungsnehmer wird auch als eine Familie betrachtet.

1.6 Mietsumme: der Gesamtbetrag der im Voraus verschuldeten und/oder gezahlten Beträge für Buchungen und Reservierungen des Aufenthalts. Kosten, die am Bestimmungsort angefallen sind, wie für (Teil)reisen, Exkursionen und dergleichen, sind hierbei nicht inbegriffen.

1.7 Arrangement: der gebuchte Mietvertrag

1.8 Rücktrittskosten: geschuldete (Teil)mietsumme und Umbuchungskosten im Falle des Reiserücktritts.

1.9 Nicht genossene Tage: Tage, die der Versicherungsnehmer unerwartet nicht in der Unterkunft, wo er verbleiben sollte, hat verbringen können.

1.10 Mietsumme pro Tag: die persönliche Mietsumme eines jeden geteilt durch die Gesamtanzahl der Tage des Arrangements. Falls nicht anders erwähnt, wird nur Vergütung für ganze Tage gewährt, dies abzüglich Rückerstattungen und dergleichen.

1.11 Prämie: Prämie, Kosten und Versicherungssteuer.

2 Gültigkeitsdauer Versicherung

2.1 Die Versicherung gilt ab dem Datum der Abgabe der Police bis einschließlich dem in der Police aufgeführten Enddatum des Arrangements.

2.2 Die Deckung beginnt nach Zahlung der Prämie und endet am in der Police aufgeführten Enddatum des Arrangements.

3 Gültigkeitsdauer Deckung

Innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung gilt, dass die Deckung:

3.1 für Rücktrittskosten nach der Buchung des Arrangements beginnt und zum Zeitpunkt des Anfangs des Arrangements endet;

3.2 für nicht genossene Tage ab dem Zeitpunkt des Anfangs des Arrangements bis einschließlich dem Enddatum des Arrangements gilt.

4 Prämie

4.1 Zahlung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Prämie vor Anfang der Versicherung zu zahlen.

4.2 Rückgabe

Es gibt kein Recht auf Rückgabe der Prämie, es sei denn, es handelt sich um eine Stornierung des Aufenthalts durch den Urlaubsbetrieb.

5 Versicherungsgebiet

Die Versicherung gilt weltweit.

6 Deckung Rücktrittskosten

6.1 Eine Zahlungsleistung erfolgt für Rücktrittskosten auf Grund eines unsicheren Geschehnisses, wie in 6.1.1 bis einschl. 6.1.12 genannt. Recht auf Zahlungsleistung gilt für alle Versicherungsnehmer mit einem in 8.1 genannten Höchstbetrag;

6.1.1 Ableben, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung des Versicherungsnehmers;

6.1.2 Ableben, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung von Familienangehörigen 1. oder 2. Grades oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers;

6.1.3 Schwangerschaft des Versicherungsnehmers oder Partners;

6.1.4 Materielle Beschädigung (Schaden an Sachen/dinglichen Objekten) des Eigentums des Versicherungsnehmers, seiner Mietwohnung oder des Betriebs, in dem er arbeitet, wodurch seine Anwesenheit dringend erforderlich ist;

6.1.5 Wenn dem Versicherungsnehmer unerwartet eine Mietwohnung zur Verfügung gestellt wird, oder bei der unerwarteten Übergabe einer Eigentumswohnung, aber nicht früher als 30 Tage vor Anfang und nicht später als 30 Tage nach Ende des Arrangements;

6.1.6 Ein erforderlicher ärztlicher Eingriff, dem sich der Versicherungsnehmer, sein Partner oder ein bei ihm wohnendes Kind unerwartet zu unterziehen hat;

6.1.7 Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers nach einem festen Arbeitsverhältnis auf Grund einer unfreiwilligen Entlassung;

6.1.8 Nach Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers, wofür er eine Unterstützung bezog, Antritt einer Stelle von mindestens 20 Stunden pro Woche, für die Dauer von mindestens einem halben Jahr oder für unbestimmte Zeit, für deren Ausübung seine Anwesenheit zur Zeit des Arrangements erforderlich ist;

6.1.9 Endgültige Zerrüttung der Ehe des Versicherungsnehmers, für die ein Ehescheidungsverfahren anhängig gemacht worden ist. Die endgültige Zerrüttung der Ehe wird der Lösung eines notariell festgelegten Partnerschaftsvertrags gleichgesetzt;

6.1.10 Wenn das vom Versicherungsnehmer zu benutzende private Beförderungsmittel, mit dem er die Reise unternehmen wollte, innerhalb von 30 Tagen vor Anfang des Arrangements durch ein von außen kommendes Unheil ausfällt. Panne, mechanische Störung und dergleichen sind hier nicht einbegriffen;

6.1.11 (Verschlimmerung einer bestehenden) Krankheit oder Unfallverletzung eines Familienangehörigen 1. Grades, der dadurch dringend der Pflege des Versicherungsnehmers bedarf und niemand anders als der Versicherungsnehmer diese Pflege übernehmen kann;

6.1.12 Verlust oder Diebstahl von - für die Reise erforderlichen - Reisepapieren des Versicherungsnehmers am Tag der Abreise/des Abflugs. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Polizei hierüber sofort Anzeige zu erstatten und den Beweis vorzulegen.

7 Deckung nicht genossene Tage

7.1 Abfahrts-/Abflugverspätung

Eine Zahlungsleistung erfolgt auf der Grundlage der Mietsumme pro Tag auf Grund unvorhergesehener Verspätung des Flugzeugs, Busses, Zuges oder Bootes bei der Abfahrt/dem Abflug aus den Niederlanden oder bei Ankunft am ersten Reisebestimmungsort. Diese Deckung gilt nur für Reisen, die länger dauern als 3 Tage. Die Verspätung muss mindestens 8 Stunden betragen. Bei einer Verspätung von 8 bis 20 Stunden erfolgt eine Zahlungsleistung für 1 Tag, von 20 bis 32 Stunden für 2 Tage und von länger als 32 Stunden für 3 Tage.

Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für alle Versicherungsnehmer mit einem Höchstbetrag, wie in 8.1 genannt;

7.2 Krankenhausaufnahme

Eine Zahlungsleistung erfolgt auf der Grundlage der Mietsumme pro Tag, wenn der Versicherungsnehmer während des Arrangements unerwartet in einem Krankenhaus aufgenommen wird (mindestens 1 Übernachtung). Jede Übernachtung im Krankenhaus während des Arrangements gilt als 1 nicht genossener Tag. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für den betroffenen Versicherungsnehmer, für bei der Europeesche versicherte Familienmitglieder und einen bei der Europeesche versicherten Reisegefährten mit einem in 8.4 genannten Höchstbetrag;

7.3 Vorzeitige Rückkehr

7.3.1 Eine Zahlungsleistung erfolgt für die Mietsumme pro Tag im Falle vorzeitiger Rückkehr in den Wohnort in den Niederlanden auf Grund eines unsicheren Geschehnisses, wie in 7.3.2 bis einschl. 7.3.7 genannt. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für den betroffenen Versicherungsnehmer, für bei der Europeesche versicherte Familienmitglieder und einen bei der Europeesche versicherten Reisegefährten mit einem in 8.4 genannten Höchstbetrag, sofern sie auch vorzeitig zurückkehren. Ausschließlich im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers gilt ein Recht auf Zahlungsleistung für alle Versicherungsnehmer, sofern auch sie vorzeitig zurückkehren, dies mit einem in 8.1 genannten Höchstbetrag;

7.3.2 Ableben, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung des Versicherungsnehmers;

7.3.3 Ableben, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung von Familienangehörigen 1. oder 2. Grades oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers;

7.3.4 Komplikationen in der Schwangerschaft des Versicherungsnehmers oder Partners;

7.3.5 Materielle Beschädigung (Schaden an Sachen/dinglichen Objekten) des Eigentums des Versicherungsnehmers, seiner Mietwohnung oder des Betriebs, in dem er arbeitet, wodurch seine Anwesenheit dringend erforderlich ist;

7.3.6 Ein erforderlicher ärztlicher Eingriff, dem sich der Versicherungsnehmer, sein Partner oder ein bei ihm wohnendes Kind unerwartet zu unterziehen hat;

7.3.7 Ernste Beschädigung der gemieteten Urlaubsunterkunft, wodurch diese während der Gültigkeitsdauer der Versicherung nicht mehr genutzt werden kann.

8 Höchstbetrag Zahlungsleistung

8.1 Der Höchstbetrag der Zahlungsleistung für alle Versicherungsnehmer zusammen beläuft sich auf höchstens die Zahlungsleistung für 4 Familien oder 9 Reisegefährten (keine Familienmitglieder), verteilt auf alle Versicherungsnehmer je nach Anteil eines jeden an der Mietsumme;

- 8.2** Eine Zahlungsleistung erfolgt abzüglich etwaiger Rückerstattungen;
8.3 Es werden insgesamt niemals mehr als 100% des Anteils eines jeden an der Mietsumme ausbezahlt;
8.4 Für Arrangements, die länger dauern als 60 Tage, gilt, dass eine Zahlungsleistung für maximal 60 Tage erfolgt, auf der Grundlage der Mietsumme pro Tag.

9 Allgemeine Ausschlüsse

9.1 Es erfolgt keine Zahlungsleistung, wenn der Versicherungsnehmer oder Beteiligte:

9.1.1 eine unwahre Angabe macht und/oder von ihm eine falsche Vorstellung der Tatsachen vermittelt wird;

In diesem Fall wird das Recht auf Zahlungsleistung für die gesamte Forderung hinfällig, auch für die Teile, bezüglich derer keine unwahre Angabe gemacht worden ist und/oder keine falsche Vorstellung der Tatsachen erfolgte;

9.1.2 eine oder mehrere Police-Verpflichtungen nicht erfüllt hat, und den Belangen der Europeesche auf Grund dessen geschadet hat. Auch verfällt jegliches Recht auf Zahlungsleistung, wenn der Versicherungsnehmer oder Beteiligte die unter Artikel 10.2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, dies mit dem Vorsatz, die Europeesche zu täuschen, es sei denn, die Täuschung rechtfertigt den Verfall des Rechts nicht.

9.2 Es erfolgt keine Zahlungsleistung auf Grund eines Claims infolge eines Geschehnisses:

9.2.1 das (un)mittelbar in Zusammenhang steht mit:

- Unruhen, unter denen auch bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Meuterei verstanden wird. Die sechs genannten Formen von Unruhen, sowie deren Definitionen sind Teil des Textes, der vom "Verbond van Verzekeraars" [Assecurantenverband] am 2. November 1981 in der Kanzlei des Landgerichts in Den Haag hinterlegt worden ist;
- Atomkernreaktionen, unter denen verstanden wird: jede Kernreaktion, bei der Energie frei wird;
- Beschlagnahmung und Konfiskation;
- Bewusster Teilnahme an Entführungen, Hi-jacking, einem Streik oder einem terroristischen Anschlag;

9.2.2 entstanden oder möglich geworden durch Vorsatz, (un)bewusste Verwegenheit, (un)bewusste offenkundige Schuld;

9.2.3 das (un)mittelbar in Zusammenhang steht mit Selbsttötung des Versicherungsnehmers oder einem diesbezüglichen Versuch;

9.2.4 bei oder auf Grund der Teilnahme an/der Verübung eines Verbrechens oder auf Grund eines diesbezüglichen Versuch(s);

9.2.5 das in Zusammenhang steht mit einer Krankheit, einem Leiden oder einer Anomalie, die/das bei dem Versicherungsnehmer, den Familienmitgliedern 1. oder 2. Grades oder seinen Hausgenossen in der Periode von 3 Monaten vor dem Abschlussdatum der Versicherung vorlag oder zu Beschwerden führte. Dieser Ausschluss ist nur wirksam, wenn die Versicherung später als 7 Tage nach dem Buchungsdatum abgeschlossen wurde.

10 Verpflichtungen bei Schaden

10.1 Der Versicherungsnehmer oder Beteiligte ist verpflichtet:

10.1.1 alles zu tun, was angemessen und möglich ist, um Schaden vorzubeugen, zu reduzieren oder zu beschränken;

10.1.2 bei Unfall oder Krankheit sofort ärztliche Hilfe herbeizurufen und nichts zu unterlassen, was einer Verbesserung der Lage/des Zustands förderlich sein könnte. Der Versicherungsnehmer ist auch verpflichtet, sich auf Ersuchen und Kosten der Europeesche von einem von der Europeesche bestimmten Arzt untersuchen zu lassen und ihm alle gewünschten Auskünfte zu erteilen;

10.1.3 der Europeesche voll und ganz behilflich zu sein, wahrheitsgemäß Angaben zu verschaffen und alles zu unterlassen, was den Belangen der Europeesche schaden könnte;

10.1.4 die Umstände nachzuweisen, die zu einem Leistungsantrag führen;

10.1.5 Originalbelege vorzulegen;

10.1.6 beim Regress bezüglich Dritter Unterstützung zu gewähren, dies eventuell durch Übertragung von Ansprüchen, und bei der Erteilung erforderlicher Ermächtigungen.

ART UND WEISE DER MELDUNG

10.2 Der Versicherungsnehmer oder Beteiligte ist verpflichtet:

10.2.1 nach einem Geschehnis, durch das die Reise (möglicherweise) abgesagt wird, dies sofort, jedoch spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Geschehnis dem Urlaubsbetrieb zu melden;

10.2.2 einen Antrag auf Zahlungsleistung so schnell wie es angemessen und möglich ist, jedoch spätestens innerhalb von 1 Monat nach Ende des Geschehnisses bei Recron Service zu melden, dies mittels Zusendung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Schadensanzeigeformulars;

10.3 Mitteilungen, die mittels einer in 10.2.1 und 10.2.2 erwähnten Meldung erfolgten, dienen auch zur Feststellung des Schadens und des Rechts auf Zahlungsleistung.

11 Schadensregelung

Recron Service und die Europeesche sind damit beauftragt, Schaden zu regeln/regeln zu lassen, dies auch anhand der vom Versicherungsnehmer verschafften Angaben und Auskünfte.

12 Doppelte Versicherung

Wenn, falls diese Versicherung nicht abgeschlossen worden wäre, Anspruch auf Zahlungsleistung auf Grund irgendeiner anderen Versicherung erhoben

werden könnte, älteren Datums oder nicht, oder auf Grund irgendeines Gesetzes oder einer anderen Maßnahme, ist diese Versicherung erst als letztes gültig. Dann wird nur der Schaden zur Zahlungsleistung in Betracht kommen, der den Betrag überschreitet, auf den der Versicherungsnehmer anderswo Anspruch erheben könnte.

13 Berechtigter

13.1 Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt nur für den Versicherungsnehmer. Wenn es sich um das Ableben des Versicherungsnehmers handelt, gilt auch ein Recht auf Zahlungsleistung für die natürliche(n) Person/Personen, die als sein Erbe auftreten. Ein Erbe hat jederzeit eine Erbberechtigterklärung vorzulegen.

13.2 Die Zahlungsleistung erfolgt an einen Versicherungsnehmer (es sei denn, andere Versicherungsnehmer haben vor der Zahlungsleistung gegenüber Recron Service und der Europeesche schriftlich Bedenken dagegen angemeldet) oder aber an denjenigen, durch dessen Vermittlung die Versicherung zu Stande gekommen ist.

14 Verjährungsfrist des Rechts auf Zahlungsleistung

Wenn Recron Service oder die Europeesche hinsichtlich einer Forderung schriftlich einen endgültigen Standpunkt kenntlich gemacht hat, verjährt jegliches Recht gegenüber Recron Service oder der Europeesche in Sache des betreffenden Schadensfalls nach 6 Monaten. Diese Frist wird an dem Tag wirksam, an dem Recron Service oder die Europeesche diesen Bericht verschickt hat.

15 Anschrift

Mitteilungen von Recron Service oder der Europeesche gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgen rechtskräftig an seine zuletzt bei Recron Service oder der Europeesche bekannte Anschrift oder die Anschrift desjenigen, durch dessen Vermittlung die Versicherung zu Stande gekommen ist.

16 Konflikte/Beschwerden

Konflikte und/oder Beschwerden, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben, können vorgelegt werden:

16.1 der Direktion von Europeesche Verzekeringen, Postfach 12920, NL-1100 AX Amsterdam-ZO;

16.2 der Stiftung Klachteninstituut Verzekeringen, Postfach 93560, NL-2509 AN Den Haag;

16.3 dem zuständigen Richter in den Niederlanden, je nach Wahl des Versicherungsnehmers oder Beteiligten.

Auf diesen Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung.

17 Personenregistrierung

Bei einem Versicherungsantrag / der Beantragung einer finanziellen Dienstleistung wird um Personalien gebeten. Diese werden von der Europeesche für Vertragsabschlüsse und für die Ausführung von Verträgen verarbeitet; für die Durchführung von Marketingaktivitäten; zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug gegenüber finanziellen Einrichtungen; zur statistischen Analyse und um den gesetzlichen Verpflichtungen gerecht zu werden. Auf die Verarbeitung von Personalien findet der Verhaltenskodex "Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen" [Verarbeitung Personalien Finanzielle Einrichtungen] Anwendung. Eine Verbraucherbroschüre dieses Verhaltenskodex können Sie bei der Europeesche anfordern oder über www.europeesche.nl einsehen. Den vollständigen Inhalt des Verhaltenskodex können Sie sich auf der Website des Verbond van Verzekeraars, www.verzekeraars.nl, anschauen. Bitte setzen Sie sich für weitere Informationen mit Ihrem Versicherungsberater in Verbindung.

18 Klausel Terrorismusdeckung

Das 'Clausuleblad terrorismedekking [Klauselblatt Terrorismusdeckung] bei der Nederlandse Herverzekeringmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V.' findet auf diese Versicherung Anwendung. Dieses Klauselblatt wurde Ihnen am 15. Juli 2003 als Anlage zu einem an alle Adressen in den Niederlanden gesandten Brief zugeschickt. Auf Wunsch senden wir es Ihnen nochmals (kostenlos) zu. Sie können den Text auch unter www.terrorismeverzekerd.nl oder www.europeesche.nl einsehen.